

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Ersatzbestimmung einer Vertreterin im Rat der Stadt Münster
- ▶ Ersatzbestimmung einer Vertreterin in der Bezirksvertretung Mitte der Stadt Münster
- ▶ Bekanntmachung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Kreiswahlausschüsse für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III
- ▶ Vereinfachte Umlegung G 129: Rohrkampstraße
- ▶ Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 113 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 597: Von-Steuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafensstraße
- ▶ Geänderter Beschluss zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Am Pulverschuppen / Coppenthalsweg / Warendorfer Straße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 619: Mauritz-Ost – östlich Am Pulverschuppen
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 626: Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51
- ▶ Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Angelmodde
- ▶ 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten der Stadt Münster vom 22.5.2015
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Ersatzbestimmung eines Vertreters in der Bezirksvertretung Nord der Stadt Münster
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Ersatzbestimmung einer Vertreterin im Rat der Stadt Münster

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land NRW (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Frau Ingrid Kremer, wohnhaft in 48145 Münster, hat am 10.1.2022 beim Wahlleiter den Verzicht auf ihr Mandat im Rat der Stadt Münster mit Wirkung ab dem 9.2.2022 zur Niederschrift erklärt. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wird hiermit festgestellt, dass Frau Brigitte Hasenjürgen, geb. 1954, wohnhaft in 48149 Münster, hasenjuergen@t-online.de, von der Reserveliste der GRÜNEN in die Vertretung nachrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 Absatz 6 i.V.m. § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Anschrift lautet: Stadtdirektor Thomas Paal, Wahlamt der Stadt Münster, 48127 Münster.

Münster, den 4. Februar 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Ersatzbestimmung einer Vertreterin in der Bezirksvertretung Mitte der Stadt Münster

Gemäß §§ 46a Absatz 1, 45 Absatz 6 Satz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land NRW (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Herr Oliver Varelmann, wohnhaft in 48147 Münster, hat am 6.1.2022 beim Wahlleiter den Verzicht auf sein Mandat in der Bezirksvertretung Mitte der Stadt Münster zur Niederschrift erklärt. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wird hiermit festgestellt, dass Frau Anne Kathrin Herbermann, geb. 1981, wohnhaft in 48143 Münster, herbermann@gruene-muenster.de, von der Reserveliste der GRÜNEN in die Vertretung nachrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß §§ 46a Absatz 1, 45 Absatz 6 i.V.m. § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes

b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Anschrift lautet: Stadtdirektor Thomas Paal, Wahlamt der Stadt Münster, 48127 Münster.

Münster, den 7. Februar 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Bekanntmachung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Kreiswahlausschüsse für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) werden hiermit die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter öffentlich bekannt gegeben:

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 83: Münster I – Steinfurt IV

	Beisitzerinnen/ Beisitzer:	Stellvertreterinnen/ Stellvertreter:
1.	Albert Wenzel	Anne Herbermann
2.	Maren Wirth	Leandra Praetzel
3.	Ute Hagemann	Philipp Hagemann
4.	Silke Busch	Susanne Schulze Bockeloh
5.	Marc Weßeling	Georg Müller-Glunz
6.	Uwe Lucas	keine Stellvertretung

Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 84: Münster II

	Beisitzerinnen/ Beisitzer:	Stellvertreterinnen/ Stellvertreter:
1.	Fabian Müller	Harald Wölter
2.	Alexandra Michels	Rainer Bode
3.	Hedwig Liekefedt	Noah Börnhorst
4.	Stefan Leschniok	Andreas Nicklas
5.	Richard Halberstadt	Philip Neumann
6.	Paavo Czwikla	Jörg Berning

	Beisitzerinnen/ Beisitzer:	Stellvertreterinnen/ Stellvertreter:
1.	Christine Schulz	Carsten Peters
2.	Maria Winkel	Margarete Schaeppers
3.	Jan Gebker	Peter Wolfgarten
4.	Christoph Brands	Matthias Lehmann
5.	Josef Lütkecosmann	Anke Leufgen
6.	Julius Wessels	Ulrich Kraft

Münster, den 7. Februar 2022
Thomas Paal
Stadtdirektor der Stadt Münster
und Kreiswahlleiter

Vereinfachte Umlegung G 129: Rohrkampstraße

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 24.11.2021 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 129: Rohrkampstraße für die Grundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 23

ON 1: Flurstück 1125,
ON 2: Flurstück 148,
ON 3: Flurstück 192,
ON 4: Flurstück 191,
ON 5.1 und 5.2: Flurstück 1152,
ON 6: Flurstück 1148,
ON 8: Flurstück 1000,
ON 9.1 und 9.2: Flurstück 1121,
ON 10: Flurstück 881

am 5.2.2022 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen. Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und

einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße. Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 8. Februar 2022
Umlegungsausschuss
der Stadt Münster
L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 113 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 9.2.2022 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den folgenden Beschluss gefasst:

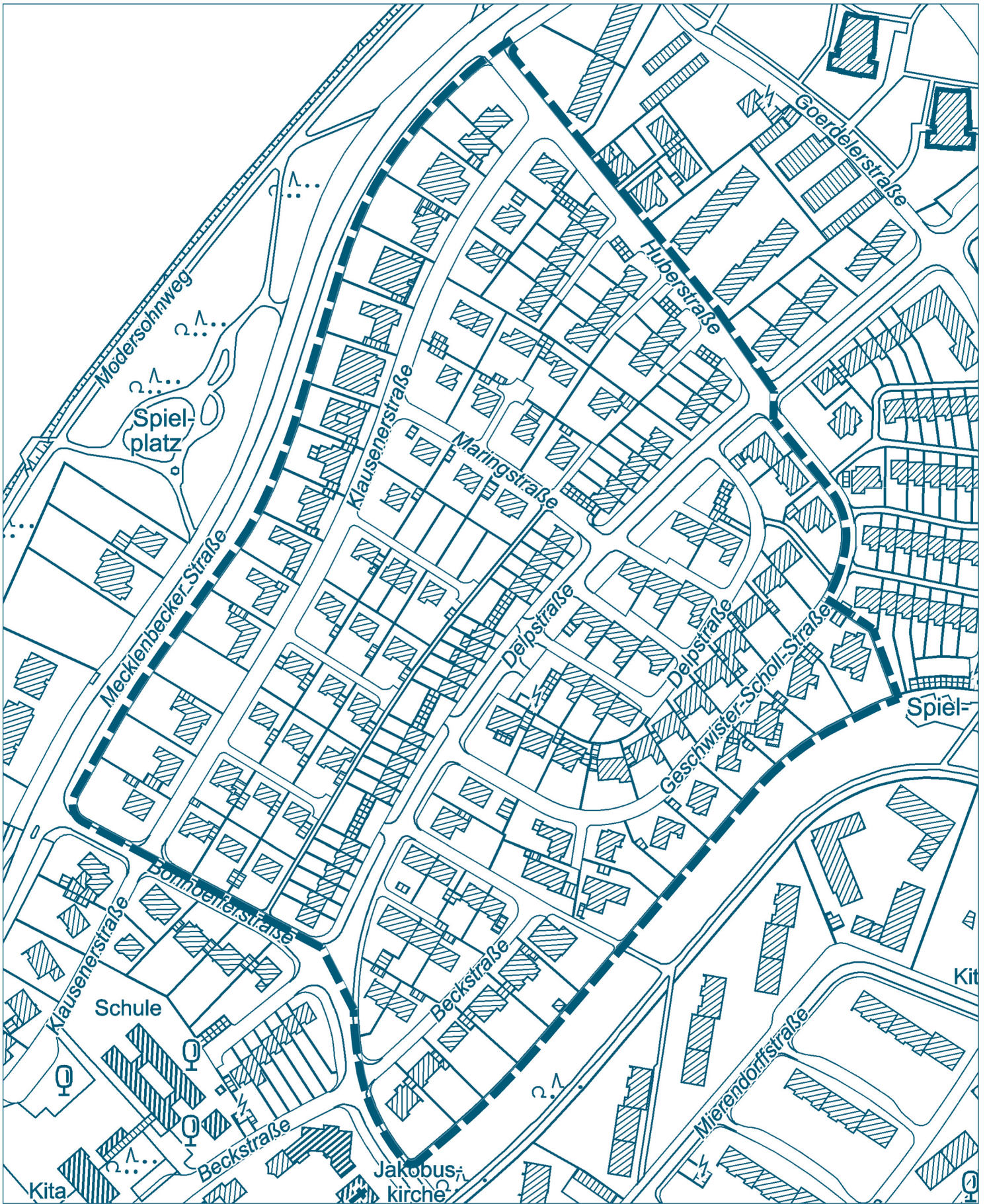
Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 113 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße wird um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der GO NRW wird hingewiesen:

1. § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB:



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 113

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 11. Februar 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 597: Von-Steuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafenstraße



Übersichtsplan Nr.2

Bereich des Bebauungsplans Nr. 597

Der vom Rat der Stadt Münster am 9.2.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 597: Von-Steuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafenstraße wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 597 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 597 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 597 treten Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 356: Hauptbahnhof (Wolbecker Straße / Von-Vincke-Straße / Engelstraße / Herwarthstraße / Von-Steuben-Straße / Hafenstraße / Hansaring), soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

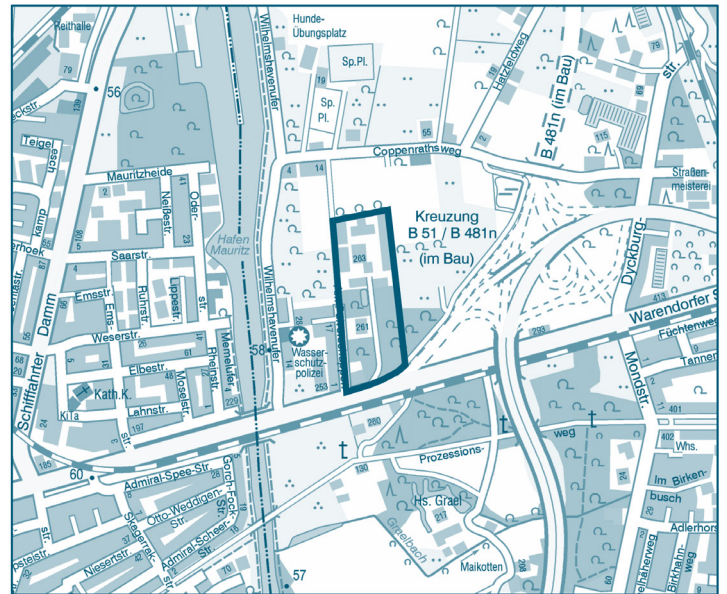
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 11. Februar 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Geänderter Beschluss zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Am Pulverschuppen / Copenrathsweg / Warendorfer Straße



Übersichtsplan Nr.3

Geänderter Bereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 9.2.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 10.10.2018 gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Am Pulverschuppen / Copenrathsweg / Warendorfer Straße gefasste Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans (91. Änderung des FNP) wird dahin geändert, dass der Geltungsbereich um eine Teilfläche im Osten reduziert und um eine Teilfläche im Süden erweitert wird.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

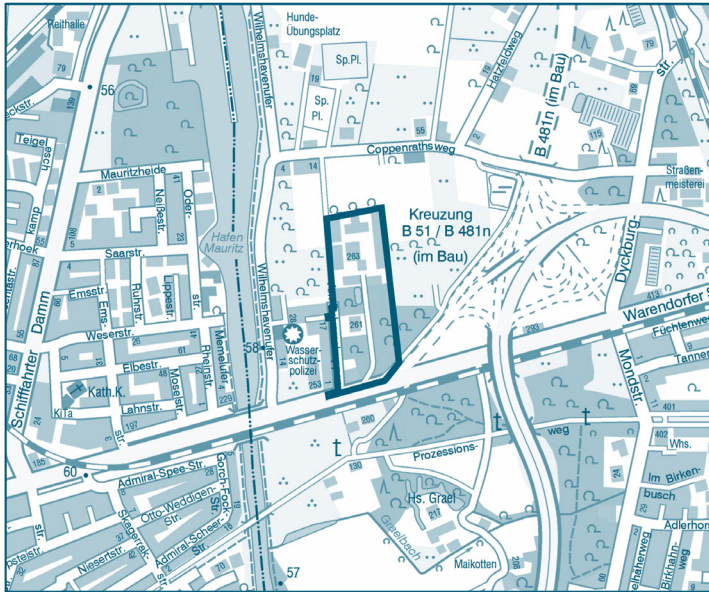
Die Abgrenzung des geänderten Bereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 11. Februar 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 619: Mauritz-Ost – östlich Am Pulverschuppen



Übersichtsplan Nr.4

Bereich des Bebauungsplans Nr. 619

Der Rat der Stadt Münster hat am 9.2.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich nördlich der Warandorfer Straße / östlich des Dortmund-Ems-Kanals ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Sinne des § 30 BauGB ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 619).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 129

Flurstücke 10, 14, 15, 18, 19, 36, 37, 43, 62, 66, 76, 89, 92, 93, 142, 143, 145, 163, 183,

Teile der Flurstücke 75 und 112.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

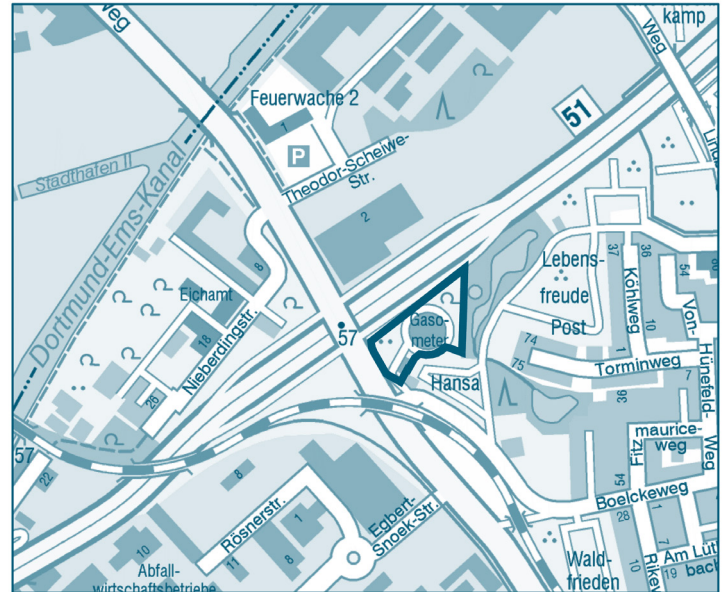
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 619 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 11. Februar 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 626: Boelckeweg / Albersloher Weg / Bundesstraße B 51



Übersichtsplan Nr.5

Bereich des Bebauungsplans Nr. 626

Der Rat der Stadt Münster hat am 9.2.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Standort des Gasometers am Boelckeweg im südöstlichen Eckbereich zwischen Albersloher Weg und Bundesstraße B 51 ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 626).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 153, Flurstücke 308, 310, 313.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

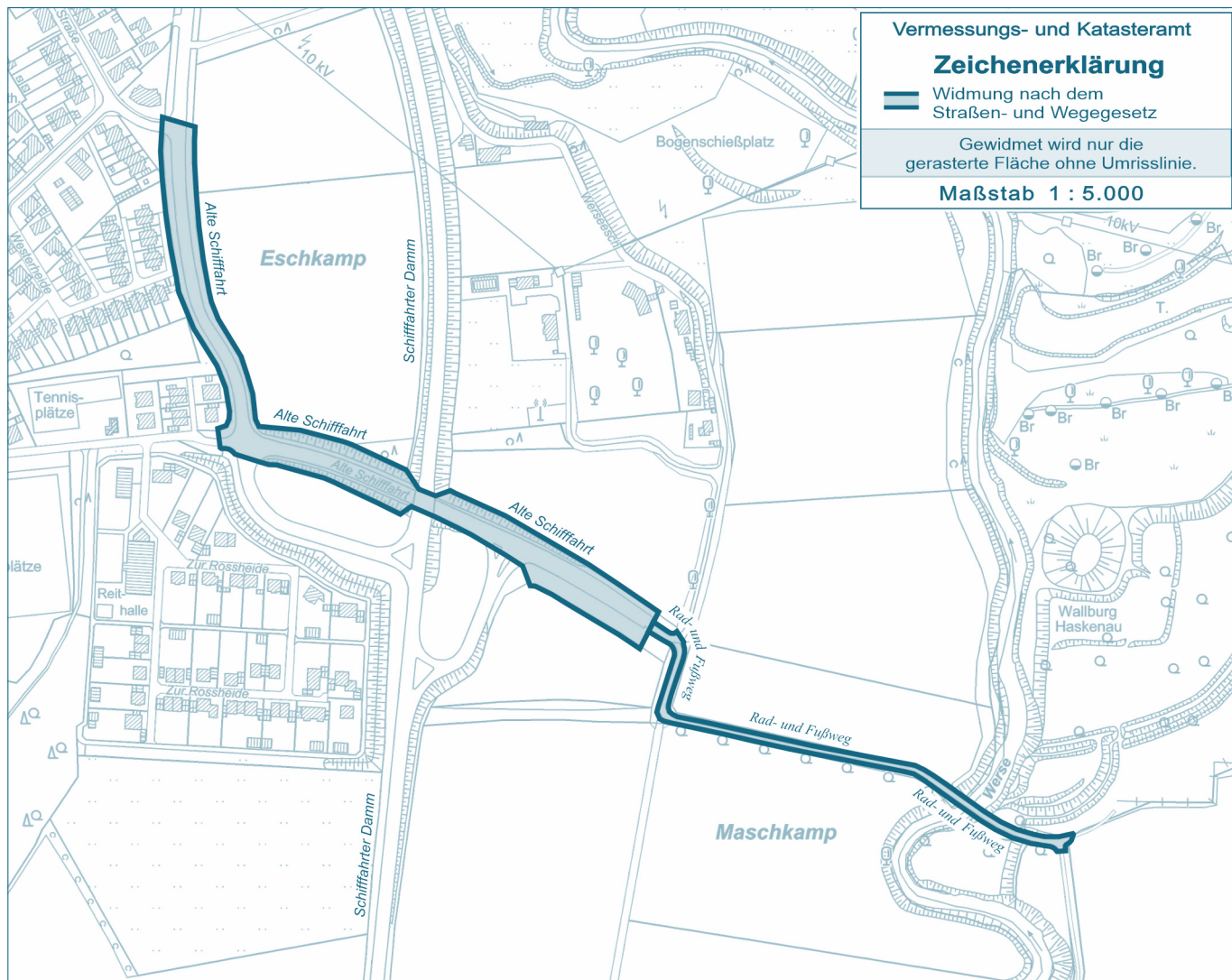
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 626 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 11. Februar 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr.6

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Verkehrsflächen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Das Teilstück der Straße Alte Schiffahrt von der Einmündung der Gitruper Straße einschließlich der Unterführung unter dem Schiffahrter Damm – Bundesstraße B481 - bis zum Ausbauende, das 210 Meter weiter östlich liegt. Die Straße ist als Kreisstraße K18 bezeichnet und wird als Kreisstraße gewidmet.

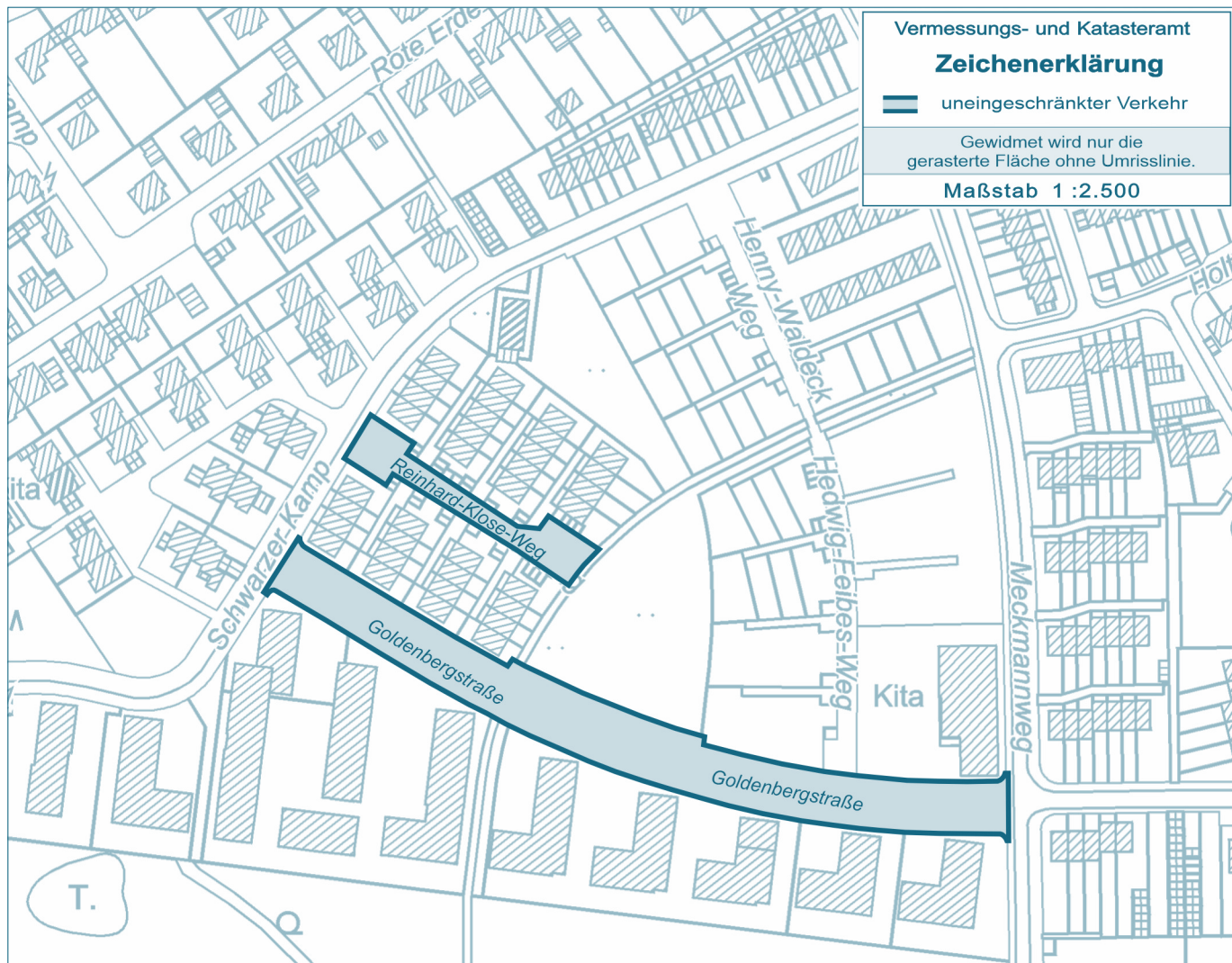
Der Rad- und Fußweg: Die nach Osten verlaufende Fortsetzung der Straße Alte Schiffahrt, die hier als selbständiger Rad- und Fußweg ausgebaut ist. Der Weg ist Bestandteil mehrerer Radwander-Routen zum Beispiel der 100 Schlösser Route, der Friedensroute und des Werse Rad Weges. Im Bereich der Überführung über die Werse ist das Brückenbauwerk Bestandteil des Rad- und Fußweges. Der Weg wird für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße Alte Schiffahrt wird als Kreisstraße und der Rad- und Fußweg wird als Gemeindestraße eingestuft. Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 8. Februar 2022
Der Oberbürgermeister
I.V.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr.7

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Verkehrsflächen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Die Goldenbergstraße vom Meckmannweg bis zur Straße Schwarzer Kamp.

Der Reinhard-Klose-Weg abzweigend von der Straße Schwarzer Kamp.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 7 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden.

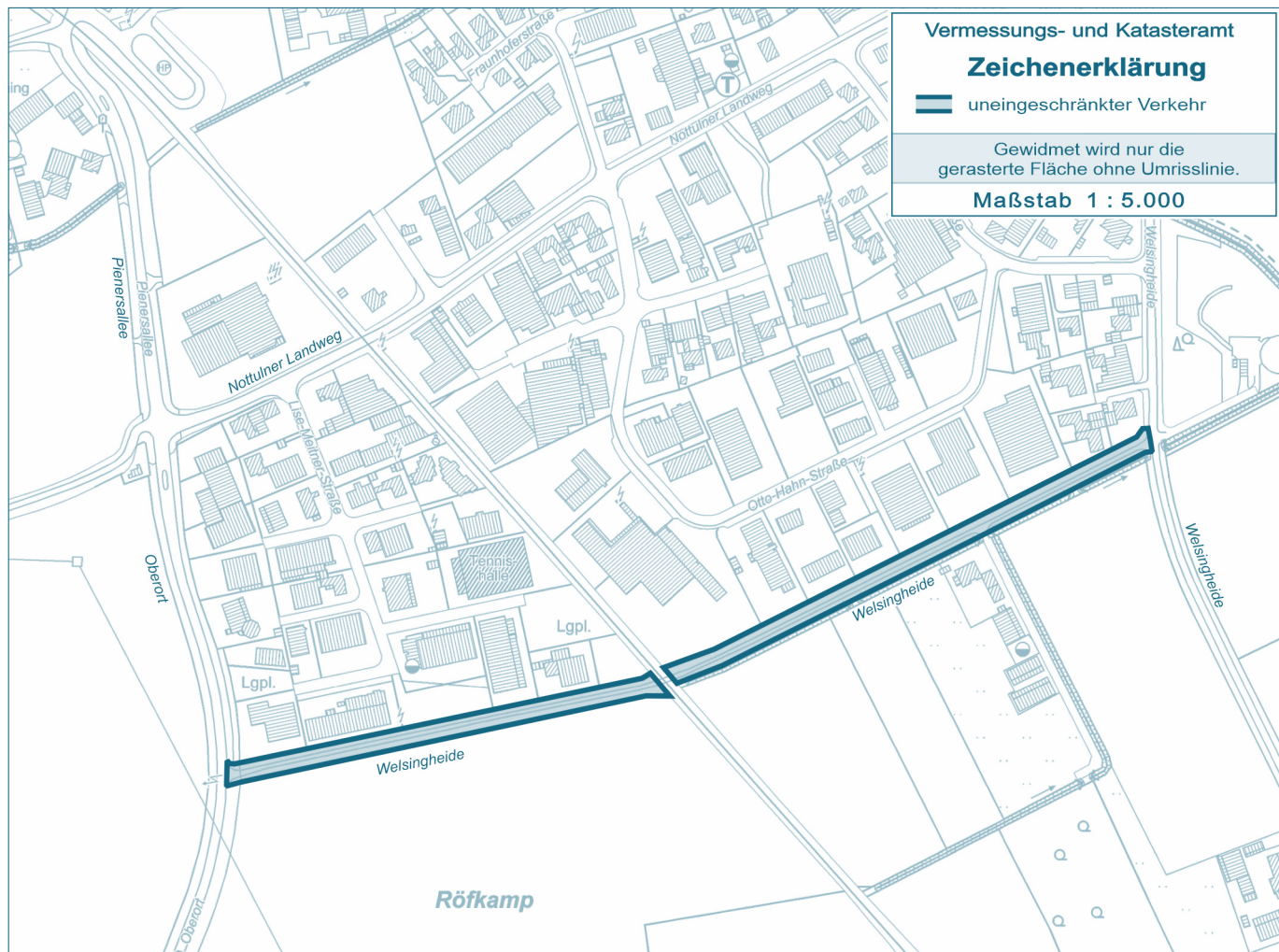
Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 9. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
i.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr.8

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Verkehrsflächen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Das östliche Teilstück der Straße Welsingheide vom Abzweig von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße Welsingheide bis zum Bahnübergang und das westliche Teilstück der Straße Welsingheide vom Abzweig von der Straße Oberort bis zum Bahnübergang.

Der Kreuzungsbereich auf dem Grundstück der Bundesbahn wird nicht gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet, weil die Stadt Münster nicht Grundstückseigentümer ist und Schienenverkehr Vorrang vor Straßenverkehr hat.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Straße Welsingheide wird als Gemeindefstraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausan-

schrift: Piusallee 38, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 8. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
i.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Angelmodde

Nach § 16 Abs. 1, 5 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen:

Waldfriedhof Lauheide		Angelmodde	
V	83 EU	9	73 DW
X	666 ET	31	343 ZW
XI	250 EW	38	597 ZW

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, –Friedhofsverwaltung-, 48127 Münster, zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 30.9.2022 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 10. Februar 2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Christian Niggemann

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten der Stadt Münster vom 22.5.2015

vom 10.2.2022

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2019 (GV NRW, S. 1029), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. 9. 2020 (GV NRW, S. 916) hat der Rat in seiner Sitzung am 9.2.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Münster erhebt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren. Dies sind die Kosten, die als Gegenleistung für die Erteilung von Unterricht und die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten, erhoben werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 entfallen ersatzlos.

Artikel 2

§ 13 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach § 12 ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Raten fällig ist. Die monatlichen Raten betragen ab dem 1.1.2021 221,50 € und ab dem 1.1.2022 224,64 €. Sie erhöhen sich in den Folgejahren jährlich zum 1.1. eines Jahres um 1,5%; bei der Erhöhung bleibt ein Betrag von 12,50 € (mtl.) unberücksichtigt, so dass sich folgende Erhöhungsformel ergibt: neue Rate = (alte Rate – 12,50 €) * 1,015 + 12,50 €.

Absatz 2 bleibt unverändert, die Absätze 3 und 4 entfallen ersatzlos

Artikel 3

(1) Die Überschrift des § 14 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten der Stadt Münster wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeiten“

(2) In § 14 Abs. 1 S. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten der Stadt Münster **entfällt die Angabe „Nr. 1“ hinter § 12.**

(3) § 14 Abs. 3 und 4 entfallen ersatzlos. Eine neue Nummerierung der folgenden Absätze entfällt, stattdessen enthalten die vorgenannten Absätze die Fassung **„entfallen“.**

Artikel 4

Nach § 14 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten der Stadt Münster wird folgender § 14a neu eingefügt:

„§ 14a Befreiung von der Zahlungspflicht

Die Förderung des Landes NRW gem. der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie, der pharmazeutisch-technischen Assistenz und der medizinisch-technischen Assistenz (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe) – Rd.-Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI A 3 -430 – vom 19.10.2018 in der jeweils geltenden Fassung wird auf die Gebührenschuld angerechnet. Die Gebührenpflichtigen nach § 11 sind entsprechend in der Höhe der Förderung von der Gebührenschuld nach §§ 12 ff. befreit. Für die Jahre 2021 und 2022 hat die Stadt Münster Landesförderung in einem Umfang bewilligt bekommen, der zu einer vollständigen Gebührenbefreiung in diesen Jahren führt.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Februar 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302171319

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. Januar 2022

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Ersatzbestimmung eines Vertreters in der Bezirksvertretung Nord der Stadt Münster

Gemäß §§ 46a Absatz 1, 45 Absatz 6 Satz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land NRW (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Herr Philipp Czapski, wohnhaft in 48159 Münster, hat am 2.2.2022 mit Wirkung zum 1.3.2022 beim Wahlleiter den Verzicht auf sein Mandat in der Bezirksvertretung Nord der Stadt Münster zur Niederschrift erklärt. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wird hiermit festgestellt, dass Herr Max Julius Schmittmann, geb. 1980, wohnhaft in 48159 Münster, max@schmittmann.net, von der Reserveliste der FDP in die Vertretung nachrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß §§ 46a Absatz 1, 45 Absatz 6 i.V.m. § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Anschrift lautet: Stadtdirektor Thomas Paal, Wahlamt der Stadt Münster, 48127 Münster.

Münster, den 16. Februar 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **4.3.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Jessica Cetin, Pastorsesch 38, 48159 Münster	26.11.2021	59.3205.017371	Bescheid
Jacek Niepsuj, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	3.2.2022	59.2404.443372	Bescheid
Petya Georgieva, Warendorfer Straße 265, 48155 Münster	3.2.2022	51 42 0112 Ge 10176	Bescheid
Jan Pophal, Angelstraße 22, 48167 Münster	7.2.2022	16- 4004.1640.722.1	Bescheid
Tonino Drücker Stehrweg 2 48155 Münster	7.2.2022	12-4004.1590.314.3	Bescheid
Damian Meyer-Schwickerath, Peter-Wust-Straße 5c, 48149 Münster	8.2.2022	32.22 SV VA1 MS-MS581	Bescheid
Andrzej Mirosław Srota, Mickiewicza 7/11, 42-480 Poreba, Polen	29.11.2021 28.12.2021	32.11.0013OS-134/21 32.11.0013OS-134/21 Fests. Ersatzvorn.	Bescheid 1 Bescheid 2
Jannick Langelahn, Eickenbecker Straße 1, 48317 Drensteinfurt	10.2.2022	16- 4004.1554.410.1	Bescheid
Ferhan Bana, Rudolfstraße 5, 48145 Münster	20.4.2021	59.3607.378799	Bescheid
Sabrina Boone, Emsstraße 73, 48145 Münster	11.1.2022	59.3608.021742	Bescheid 1+2
Jaqueline Niehenker, Katharinenstr. 10, 48145 Münster	31.1.2022	59.2412.502082	Bescheid
Ahmad Jawed Yaqoobi, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	10.2.2022	59.2415.326946	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.